

Geschäftsordnung des Ältestenrates des Fischereivereins Delmenhorst e.V. von 1896

Stand: 04.02.2026

§ 1

Der Ältestenrat ist gem. § 8 der Vereinssatzung ein Organ des Fischereivereins Delmenhorst. Er ist gem. § 11 des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben und höchstens 11 Vereinsmitgliedern.

Der Ältestenrat entscheidet über disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder, einschließlich des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein in den in § 5 Abs.3 Zi. 1-8 der Vereinssatzung genannten Fällen. Das Mitglied ist zuvor vom Ältestenrat anzuhören und dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Der Ältestenrat entscheidet außerdem, gemeinsam mit dem Vorstand, über die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern (§ 6 der Satzung) sowie die ausnahmsweise Zustimmung über die Übernahme von Vorstandsaufgaben von Nichtmitgliedern zur Unterstützung des Vorstandes.

Darüber hinaus obliegt dem Ältestenrat die Kontrolle der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 2

Der Ältestenrat kommt an mindestens vier Terminen im Jahr zusammen, möglichst einmal in jedem Quartal. Weitere Sitzungen können auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates oder auf Bitten des Vorstandes einberufen werden. Die erste Sitzung des Jahres findet gemeinsam mit dem Vorstand statt.

§ 3

Der Ältestenrat wählt einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher, einen Protokollführer und dessen Stellvertreter.

§ 4

Der Sprecher leitet die Sitzungen des Ältestenrates und vertritt den Ältestenrat im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach außen. Im Fall der Verhinderung des Sprechers werden dessen Aufgaben von seinem Stellvertreter übernommen.

§ 5

Die Einladung zu den Sitzungen des Ältestenrates erfolgen durch den Sprecher des Ältestenrates oder, im Fall seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter.

§ 6

Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt die von ihm zu treffenden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, im Fall seiner Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 7

Die Sitzungen des Ältestenrates und dessen Beschlüsse sind vom Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist spätestens bei der nächstfolgenden Sitzung des Ältestenrates vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben und den Mitgliedern des Ältestenrates zur Verfügung zu stellen. Der Sprecher des Ältestenrates leitet die Beschlüsse dem Vorstand zur Kenntnisnahme weiter.

§ 8

Disziplinarische Maßnahmen des Ältestenrates sind u.a. Verwarnung, Verweis, die zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis, zusätzliche Arbeitsdienste sowie der Ausschluss aus dem Verein. Die Aufzählung ist nicht abschließend; disziplinarische Maßnahmen können auch miteinander kombiniert, mit Auflagen verbunden oder auf Bewährung ausgesprochen werden.

§ 9

Bevor der Ältestenrat über eine disziplinarische Maßnahme entscheidet, ist dem oder der Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer persönlichen Anhörung zu geben. Die Ladung zur Anhörung erfolgt schriftlich. Die Anhörung soll möglichst persönlich erfolgen. Erscheint das Mitglied nicht zur Anhörung und äußert sich auch nicht in Schriftform zu dem erhobenen Vorwurf, ergeht die Entscheidung des Ältestenrates ohne Anhörung auf Basis der verfügbaren Informationen.

Die Anhörung soll in der Regel innerhalb eines Monats, nach dem der Ältestenrat offiziell vom Vorstand über einen Verstoß eines Mitgliedes gegen Vereinsregeln informiert wurde, erfolgen. Die Entscheidung des Ältestenrates ergeht spätestens auf der nächsten turnusgemäßen

Sitzung des Ältestenrates durch Mehrheitsbeschluss. Sie ist dem Mitglied und dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ältestenrates Beschwerde einlegen. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Ältestenrat einzulegen. Der Ältestenrat informiert den Vorstand über die Beschwerde. Vorstand und Ältestenrat entscheiden innerhalb eines Monats durch einfache Mehrheit über die Beschwerde, wobei die Entscheidung auch in getrennten Abstimmungen beider Gremien erfolgen kann. Der Ältestenrat teilt seine Entscheidung dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen mit. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 10

Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern vermittelt der Ältestenrat auf Antrag eines Mitgliedes zwischen den streitenden Parteien und versucht, im Rahmen einer Mediation eine gütliche Beilegung des Streites zu erwirken. Das Verfahren ist formlos und freiwillig. Die Güteverhandlung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ältestenrates geleitet. Die Anwesenheit des gesamten Ältestenrates ist nicht erforderlich. Das Ergebnis der Verhandlung ist zu protokollieren.

§ 11

Hält der Ältestenrat Handlungen oder beabsichtigte Handlungen des Vorstandes für vereinsschädigend oder wenigstens den Interessen des Vereins zuwiderlaufend, teilt er dieses dem Vorstand mit. Die Entscheidung hierüber trifft der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit. Können der Vorstand und der Ältestenrat keine Einigung bezüglich der beabsichtigten Handlung erzielen, ist über die Handlung im Rahmen einer Mitgliederversammlung ein Mitgliederbeschluss herbeizuführen.

§ 12

Die vom Ältestenrat auf seinen Versammlungen besprochenen Themen und Beschlüsse sind vertraulich und bleiben innerhalb des Gremiums, sofern nicht deren Bekanntgabe im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben einem betroffenen Mitglied oder dem Vorstand bekannt zu geben sind.

§ 13

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ältestenrates; der Beschluss ist dem Vorstand bekannt zu geben.



Timm Najdowski
Erster Vorsitzender



Torsten Bruns
Sprecher Ältestenrat



Gerold Porth
Schriftführer